



Satzung

des Vereins „SPEKTRUM LEV 87 e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Spektrum LEV 87 e.V.", er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Leverkusen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (vgl. §§ 51-68 AO). Sein Hauptziel ist die Förderung der Jugend- u. Erwachsenenbildung. Er ist eine Gemeinschaft von Freunden der bildenden Künste, denen die Möglichkeit zum Gedankenaustausch sowie zur Erweiterung ihrer künstlerischen Freizeittätigkeit geboten werden soll. Die Weiterbildung der Mitglieder wird insbesondere durchgeführt durch Unterricht, gegeben von Übungsleitern, in verschiedenen Kunstrichtungen, sowie Vortragsveranstaltungen, um die vorhandenen Kenntnisse in Theorie und Praxis zu vervollständigen.
2. Den Mitgliedern soll Gelegenheit gegeben werden, ihre künstlerischen Arbeiten nach Maßgabe der sich bietenden Möglichkeiten öffentlich auszustellen, ein Rechtsanspruch kann daraus nicht abgeleitet werden.
3. Zur Erreichung dieser Ziele werden regelmäßig Zusammenkünfte durchgeführt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von jedem erworben werden, Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Einzelpersonen und juristische Personen können passive Mitglieder werden.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen, über den Antrag entscheidet der Vorstand.
4. Die Höhe der Aufnahmegebühr beträgt Euro 5,00.
5. Der monatliche Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für Jugendliche beträgt er die Hälfte.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Kündigung. Diese muß schriftlich an den Vorstand erfolgen. Sie ist jeweils zum Quartalsende möglich.
 - b) Ausschluß. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit erfolgen. Die Gründe hierfür sind Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages von über 6 Monaten, grober Verstoß gegen die Satzung. Der Ausschluß kann auch in Abwesenheit des betreffenden Mitgliedes verhandelt werden, wenn dieses, trotz fristgemäßer schriftlicher Einladung, nicht erschienen ist.
 - c) Bei Tod erlischt die Mitgliedschaft.
7. Alle Mitglieder haben das aktive Wahlrecht.

8. Das passive Wahlrecht besitzen nur die aktiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
9. Bei Beschlüssen und Wahlen gelten nur die Stimmen der anwesenden Mitglieder, Briefwahl ist nicht zulässig.
10. Gewählt werden können auch Mitglieder, die durch ernsthafte Gründe an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen können, aber schriftlich ihre Bereitschaft bekundet haben, eine bestimmte Funktion innerhalb des Vereins zu übernehmen.

§ 4 Finanzierung

1. Über die Art und Weise der Finanzierung von Veranstaltungen und Ausstellungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2a Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung beschließen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung zu benutzen und diese im Rahmen ihrer Betätigung für den Verein zu beachten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) sich für den Verein einzusetzen, seine Ziele zu unterstützen,
 - b) bei eigenen oder einer Teilnahme an fremden Ausstellungen ihre Vereinszugehörigkeit anzukündigen,
 - c) die festgesetzten Beiträge und Beträge pünktlich zu entrichten,
 - d) die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung nimmt die Wahl des Vorstandes vor und faßt die den Verein tragenden Beschlüsse.
3. Die Jahreshauptversammlung ist alljährlich nach Abschluß des abgelaufenen Geschäftsjahres einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung kann einberufen werden
 - a) durch die Mitglieder des Vorstandes

- b) durch Beschluß auf der letzten Mitgliederversammlung (mit 2/3 Mehrheit)
- c) durch schriftlichen Antrag an den Vorstand (mindestens 20 % aller Mitglieder) unter Angabe von Gründen.
5. Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder rechtzeitig unter Nennung der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand, mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin, einzuladen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 25 % der Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Beteiligung muß die Versammlung erneut einberufen werden und ist dann auf jeden Fall beschlußfähig. Darauf ist in der erneuten Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Versammlungsleiter ist ein Mitglied des Vorstandes im Sinne § 26 BGB.
7. Die Wahlen der Mitgliederversammlung sind offen. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Bei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erfolgt Stichwahl.
8. Der Vorstand besteht gem. § 26 BGB aus gleichberechtigten Mitgliedern, und zwar
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Kassierer
- und zusätzlich, sofern diese Aufgaben nicht gemeinsam vom Vorsitzenden und Kassierer wahrgenommen werden,
- c). dem Geschäftsführer
9. Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit gewählt, wobei die einzelnen Vorstandsmitglieder auf der Jahreshauptversammlung in ihrem Amt bestätigt werden müssen.
10. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Dem Geschäftsführer obliegt die Geschäftsführung des Vereins und die Wahrnehmung von Verbindungen nach außen. Er ist für das Vereinsgeschehen im Innenverhältnis und die Information der Mitglieder verantwortlich.
11. Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Vermögen und führt die Kassengeschäfte des Vereins.
12. Durch Bestellung von Beisitzern für bestimmte Aufgaben kann sich der Vorstand erweitern und beraten lassen. In der Vorstandssitzung sind die Beisitzer nicht stimmberechtigt.

§ 7 Kassenprüfung

In der Jahreshauptversammlung legt der Kassierer den jährlichen Kassenbericht (einschließlich Belege) vor^{*)}. Dieser kann von jedem Mitglied eingesehen werden. Der Bericht wird in der Jahreshauptversammlung auch verabschiedet.

^{*)} Die von der Mitgliederversammlung gewählten beiden Revisoren prüfen vor der Jahreshauptversammlung (14 Tage vorher) die Kasse.

§ 8 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, der Beschluß bedarf einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an

Werkstatt für Behinderte e.V.
von Ketteler-Str. 124, 51371 Leverkusen

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 17.6.1987 beschlossen. Die Eintragung der Satzung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leverkusen erfolgt.

Leverkusen, den 17.6. 1987

Unterschriften :

<p><i>Kurt Elisabeth Bellig</i> Wolfgang Kopp Antonio Trupia Alexander Seif A. Domergertskai Hilf Mannesberger U. Lussanek Maria Brömm</p>	<p><i>Heide Korbels</i> <i>Hilli Korbels</i> <i>Heiner Bruck</i> <i>Quint Korman</i> <i>Lilo Kater</i> <i>P. Jans</i></p>
---	---

In der vorstehenden Fassung sind alle gerichtlich eingetragenen Änderungen bis 31.12.2007 eingearbeitet.

Leverkusen, 02. Januar 2008

Egon Baumgarten

Vorsitzender